

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Sächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr.

„1. Planänderung Nebenbestimmung 2.3.6. – S 177 OU Wünschendorf/Eschdorf“

Gz.: 32-0522/1635

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 24. April 2024 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Vorhabenträger) beantragt, den Plan für die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Verkehrsbauvorhaben S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf“ vom 22. Januar 2018 (Az. 32-0522/317/14) in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 29. Juni 2020 (Az. 32-0522/1109/15) festzustellen.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, denn für das planfestgestellte Vorhaben (Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018 Az. 32-0522/317/14) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2c Variante 3 SächsUVPG a.F. durchgeführt.

Die Plangenehmigungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Die 1. Planänderung umfasst inhaltlich ein Abgehen von der unter Nebenbestimmung 2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Januar 2018 beauftragten Herstellung von Schnellen/Stillen in Abständen von 25 m. Stattdessen ist eine variable Anwendung des Gestaltungsmittels der Schnellen/Stillen im Rahmen der Renaturierung des Gickelsbergbachs und des Rossendorfer Wassers vorgesehen, da die in Nebenbestimmung 2.3.6 vorgesehene Renaturierung nicht dem aktuellen Gewässertypen entspricht. Zudem sollen die Schnellen nicht mehr mit dem Ausmaß an Hartsubstrat, wie im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt, ausgeführt werden.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

Schutzgut Mensch:

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf den Menschen sind nur während der Bauphasen durch Lärm zu erwarten – sie sind daher temporär und damit nicht erheblich.

Schutzgut Boden:

Während der Bauphase kommt es infolge der Baustelleneinrichtungsflächen zu einer zeitweiligen Inanspruchnahme von Boden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Emissionen, wie einen Eintrag von Schadstoffen, oder durch Aushub lässt sich durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen jedoch weitgehend verhindern. Die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt bleiben im Ergebnis gering.

Schutzgut Wasser:

Das Änderungsvorhaben trägt zu einer weitestgehend naturnahen Gewässerrenaturierung bei. Während der Bauphase ist insbesondere sicherzustellen, dass der Eintrag von Schadstoffen durch Baufahrzeuge in die fließende Welle verhindert wird. Bei Einhaltung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018 festgesetzten Nebenbestimmungen bleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser während der Gewässerrenaturierung ausgeschlossen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die angepasste Errichtung der Schnellen/Stillen kann zu Auswirkungen auf die sich im Rossendorfer Wasser befindlichen Fischarten führen. Die Verkürzung der Abstände der Schnellen und Stillen trägt im Vergleich zu den unter der Nebenbestimmung Nr. 2.3.6 festgesetzten Abständen jedoch zu einer naturnäheren Ausgestaltung der Gewässer bei. Durch die Anlehnung der Schnellen/Stillen an vorhandene Drainagen entstehen unregelmäßige Abstände, die so auch im natürlich gewachsenen Flussbett zu finden sind. In Verbindung mit den zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen liegen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt vor.

Schutzgut Klima und Luft:

Das Bauvorhaben ist sehr kleinräumig, so dass mikroklimatische Veränderungen ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild wird durch die Offenlegung von Abschnitten des Gickelsbergbaches und des Rossendorfer Wassers sowie der Anpflanzung von Großgehölzen in Ufernähe der Gewässer verändert. In diesem Zuge führt das Absehen von der Nebenbestimmung 2.3.6 dazu, dass die Schnellen/Stillen in unregelmäßigen Abständen, wie in der Natur gegeben, angelegt werden können. Somit entseht eine, im Gegensatz zur im Beschluss festgesetzten Nebenbestimmung 2.3.6, naturnahe Renaturierung der Gewässer. Die Veränderung der Landschaft ist demzufolge als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu qualifizieren.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 24. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung